

Polizeiverordnung gegen Lärmbelästigung und umweltschädliches Verhalten, öffentliche Beeinträchtigungen sowie über das Anbringen von Hausnummern in der Großen Kreisstadt Rochlitz und in den Gemeinden Königsfeld, Seelitz und Zettlitz.

Aufgrund von § 9 Absatz 1 i. V. m. § 1 Absatz 1 und § 14 Absatz 1 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen (SächsPolG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1999 (SächsGVBl. S. 466) geändert durch Gesetze vom 25.08.2003 (SächsGVBl. S. 330), vom 04.05.2004 (SächsGVBl. S. 147) und vom 05.05.2004 (SächsGVBl. S. 148) sowie nach § 36 Absatz 3, § 7 Absatz 1 Nr. 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19.08.1993 (SächsGVBl. S. 815, ber. S. 1103), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.1999 (SächsGVBl. S. 398) haben der Stadtrat der Großen Kreisstadt Rochlitz für das Gebiet der Großen Kreisstadt Rochlitz in seiner Sitzung am 19.04.2005 und der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft der Großen Kreisstadt Rochlitz mit den Gemeinden Königsfeld, Seelitz und Zettlitz für das Gebiet der Gemeinden Königsfeld, Seelitz und Zettlitz in seiner Sitzung am 26.05.2005 folgende Polizeiverordnung erlassen:

Abschnitt I Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Polizeiverordnung gilt für die gesamte Gemarkung der Großen Kreisstadt Rochlitz und die Gemarkungen der Gemeinden Königsfeld, Seelitz und Zettlitz.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.

(2) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, insbesondere gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Zu den Grün- und Erholungsanlagen gehören unter anderem auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Kinderspielplätze.

Abschnitt II Schutz vor Lärmbelästigungen

§ 3 Schutz der Nachtruhe

(1) Die Nachtzeit umfasst die Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr. In dieser Zeit sind alle Handlungen, die geeignet sind die Nachtruhe mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu stören, zu unterlassen.

(2) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall Ausnahmen vom Verbot des Absatzes 1 zulassen, wenn besondere öffentliche Interessen die Durchführung der Arbeiten während der Nacht erfordern. Soweit für die Arbeiten nach sonstigen Vorschriften eine behördliche Erlaubnis erforderlich ist, entscheidet die Erlaubnisbehörde über die Zulassung der Ausnahme.

(3) Die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie des Gesetzes über Sonn- und Feiertage bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 4 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.

(1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht unzumutbar belästigt werden.

(2) Absatz 1 gilt nicht:

a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,

b) für amtliche und amtlich genehmigte Durchsagen.

(3) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen bleiben unberührt.

§ 5 Lärm aus Veranstaltungsstätten

(1) Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass aus Veranstaltungsstätten, Gaststätten oder Versammlungsräumen innerhalb im Zusammenhang bebauter Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden kein Lärm nach außen dringt, durch

den andere unzumutbar belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

(2) Das in Absatz 1 geregelte Gebot zur Vermeidung von Lärm gilt auch für die Besucher von derartigen Veranstaltungsstätten, Gaststätten oder Versammlungsräumen.

(3) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes, des Gaststättengesetzes, der Sächsischen Gaststättenverordnung, des Versammlungsgesetzes, der Sächsischen Bauordnung sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu ergangenen Verordnungen bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 6

Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern

(1) Das Einwerfen von Wertstoffen in die dafür vorgesehenen Behälter (Wertstoffcontainer) ist an Werktagen in der Zeit von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen nicht gestattet.

(2) Es ist untersagt, Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer zu stellen.

(3) Es ist nicht gestattet, größere Abfallmengen in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Wertstoffcontainer einzubringen. Insbesondere das Einbringen von in Haushalten oder Gewerbebetrieben angefallenen Abfällen ist untersagt.

(4) Im Haushalt anfallender Müll darf nicht in Papierkörbe gefüllt werden, die auf Flächen im Sinne von § 2 dieser Verordnung aufgestellt sind.

(5) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen, des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes bleiben unberührt.

§ 7

Benutzung von Sport- und Spielstätten

(1) Öffentlich zugängliche Sport- und Kinderspielplätze, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit von 8.00 Uhr bis 21.00 Uhr benutzt werden.

(2) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes, der Sächsischen Bauordnung sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnung bleiben von dieser Regelung unberührt.

Abschnitt III Umweltschädliches Verhalten

§ 8 Tierhaltung

(1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht belästigt oder gefährdet werden.

(2) Der Tierhalter hat dafür Sorge zu tragen, dass sein Tier im öffentlichen Verkehrsraum nicht ohne eine hierfür geeignete Aufsichtsperson frei herumläuft. Im Sinne dieser Vorschrift geeignet ist jede Person, der das Tier, insbesondere auf Zuruf, gehorcht und die zum Führen des Tieres körperlich in der Lage ist.

(3) In entsprechend ausgewiesenen Grün- und Erholungsanlagen sowie allgemein in Fußgängerzonen und bei größeren Menschenansammlungen muss der Hundeführer den Hund an der Leine führen. Zudem müssen Hunde in größeren Menschenansammlungen einen Maulkorb tragen.

(4) Der Halter von Raubtieren, Gift- oder Riesenschlangen sowie anderer Tiere, die ebenso wie diese durch Körperkraft, Gift oder Verhalten Personen gefährden können, hat der Ortspolizeibehörde diesen Sachverhalt unverzüglich anzuzeigen.

(5) Der § 28 der Straßenverkehrsordnung, der § 121 des Ordnungswidrigkeitengesetzes sowie das Gesetz zum Schutze der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 9 Verunreinigung durch Tiere

(1) Den Haltern und Führern von Tieren ist es untersagt, die Flächen im Sinne der §§ 2 und 13 dieser Verordnung, die regelmäßig von Menschen genutzt werden, durch ihre Tiere verunreinigen zu lassen.

(2) Der Tierhalter bzw. -führer hat sein Tier von öffentlich zugänglichen Liegewiesen und Kinderspielplätzen fernzuhalten.

(3) Die entgegen Absatz 1 und 2 durch Tiere verursachten Verunreinigungen sind von den jeweiligen Tierführern unverzüglich zu beseitigen.

(4) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 10 Taubenfütterungsverbot

Tauben dürfen auf Flächen im Sinne von § 2 dieser Verordnung nicht gefüttert werden.

Abschnitt IV Öffentliche Beeinträchtigungen

§ 11 Abbrennen offener Feuer

(1) Für das Abbrennen von offenen Feuern ist die Erlaubnis der Ortspolizeibehörde erforderlich. Keiner Erlaubnis bedürfen Grillfeuer mit trockenem unbehandeltem Holz in befestigten Feuerstätten oder mit handelsüblichen Grillmaterialien (z. B. Grillbrikett) in handelsüblichen Grillgeräten. Das Feuer ist so abzubrennen, dass hierbei keine Belästigung Dritter durch Rauch oder Gerüche entsteht.

(2) Das Abbrennen ist zu untersagen oder kann mit Auflagen verbunden werden, wenn Umstände bestehen, die ein gefahrloses Abbrennen nicht ermöglichen. Solche Umstände können z. B. extreme Trockenheit, starker und böiger Wind, die unmittelbare Nähe des Waldes, die unmittelbare Nähe eines Lagers mit feuergefährlichen Stoffen usw. sein.

(3) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, des 1. Gesetzes zur Abfallwirtschaft und zum Bodenschutz, der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen, des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen sowie der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung zur Verhinderung schädlicher Umwelteinwirkungen bei austauscharmen Wetterlagen werden von dieser Regelung nicht berührt.

Abschnitt V Anbringen von Hausnummern

§ 12 Hausnummern

(1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.

(2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.

(3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall etwas anderes bestimmen, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

Abschnitt VI Benutzung des Bereiches „Sandgrube Biesern“ auf den Gemarkungen Rochlitz, Seelitz und Biesern

§ 13

Dieser Teil der Polizeiverordnung umfasst den Seeuferbereich, die Grundstücke und Teilgrundstücke innerhalb der als Anlage beigefügten Karte.

§ 14

(1) Im Bereich nach § 13 sind folgende Handlungen untersagt:

1. das Waschen von Gespann- und Kraftfahrzeugen
2. das Fällen von Bäumen und Sträuchern
3. das Abbrennen von Lagerfeuern
4. das Ablagern, Wegwerfen und Vergraben von Siedlungs- und Hausmüll
5. das Betreten des Verlandungsbereiches des Sees (Insel)

(2) Im Bereich nach § 13 sind ferner nach § 31 des Sächsischen Naturschutzgesetzes folgende Handlungen untersagt:

1. das Reiten mit Ausnahme auf den ausgewiesenen Reitwegen
2. das Befahren mit Gespann- und Kraftfahrzeugen
3. das Zelten
4. das Aufstellen von Wohnwagen

Abschnitt VII

Schlussbestimmungen

§ 15

Zulassung von Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine unzumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 16

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 Absatz 1 des Sächsischen Polizeigesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Absatz 1, ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 3 Absatz 2 zu besitzen, die Nachtruhe anderer mehr als unvermeidbar stört,
2. entgegen § 4 Absatz 1 Rundfunkgeräte, Lautsprecher, Musikinstrumente oder ähnliche Geräte so benutzt, dass andere unzumutbar belästigt werden,
3. entgegen § 5 Absatz 1 aus Veranstaltungsstätten, Gaststätten oder Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere unzumutbar belästigt werden,
4. entgegen § 6 Absatz 1 an Werktagen (montags bis sonnabends) in der Zeit von 19.00 bis 7.00 Uhr oder an Sonn- und Feiertagen Wertstoffe in die dafür vorgesehenen Behälter einwirft,
5. entgegen § 6 Absatz 2 Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer stellt,
6. entgegen § 6 Absatz 3 größere Abfallmengen oder Abfälle, die in Haushalten oder in Gewerbebetrieben anfallen, in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einbringt,
7. entgegen § 6 Absatz 4 anfallenden Hausmüll in Papierkörbe füllt,

8. entgegen § 7 Absatz 1 Sport- oder Spielstätten benutzt,
9. entgegen § 8 Absatz 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere Menschen, Tiere oder Sachen belästigt oder gefährdet werden,
10. entgegen § 8 Absatz 2 nicht dafür sorgt, dass Tiere im öffentlichen Verkehrsraum nicht ohne geeignete Aufsichtsperson frei herumlaufen,
11. entgegen § 8 Absatz 3 nicht dafür sorgt, dass der Hund angeleint ist bzw. einen Maulkorb trägt,
12. entgegen § 8 Absatz 4 das Halten gefährlicher Tiere der Ortpolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,
13. entgegen § 9 Absatz 2 ein Tier nicht von öffentlich zugänglichen Liegewiesen oder Kinderspielplätzen fernhält,
14. entgegen § 9 Absatz 3 die durch Tiere verursachten Verunreinigungen nicht unverzüglich entfernt,
15. entgegen § 10 Tauben füttert,
16. entgegen § 11 Absatz 1 ein Feuer abbrennt, obwohl er dazu keine Erlaubnis besitzt,
17. entgegen § 12 Absatz 1 als Eigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,
18. entgegen § 12 Absatz 2 unleserliche Hausnummernschilder nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend anbringt,
19. entgegen § 14 Absatz 1 Nr. 1 Gespann- und Kraftfahrzeuge wäscht,
20. entgegen § 14 Absatz 1 Nr. 2 Bäume und Sträucher fällt,
21. entgegen § 14 Absatz 1 Nr. 3 Lagerfeuer abbrennt,
22. entgegen § 14 Absatz 1 Nr. 4 Siedlungs- und Hausmüll ablagert, wegwirft oder vergräbt,
23. entgegen § 14 Absatz 1 Nr. 5 Verlandungsbereiche des Sees (Insel) betritt,
24. entgegen § 14 Absatz 2 Nr. 1 Wege, die nicht als Reitwege ausgewiesen sind, als Reitwege benutzt,
25. entgegen § 14 Absatz 2 Nr. 2 im Bereich nach § 14 mit Gespann- und Kraftfahrzeugen fährt,
26. entgegen § 14 Absatz 2 Nr. 3 im Bereich nach § 14 zeltet,

27. entgegen § 14 Absatz 2 Nr. 4 im Bereich nach § 14 Wohnwagen aufstellt.

(2) Absatz 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 15 zugelassen worden ist.

(3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 Absatz 2 des Sächsischen Polizeigesetzes und § 17 Absätze 1 und 2 des Ordnungswidrigkeitengesetzes in der jeweils geltenden Fassung geahndet werden.

§ 17 In-Kraft-Treten

(1) Diese Polizeiverordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung gegen Lärmbelästigung und umweltschädliches Verhalten, öffentliche Beeinträchtigungen sowie über das Anbringen von Hausnummern in der Großen Kreisstadt Rochlitz und in den Gemeinden Königsfeld, Seelitz und Zettlitz vom 9. 11. 2001 außer Kraft.

Rochlitz, den 01.06.2005

Knappe
Oberbürgermeister und
Gemeinschaftsvorsitzender

Bekanntgemacht im Rochlitzer Anzeiger Nr. 7 vom 04.08.2005 für Rochlitz,
Königsfeld und Zettlitz und im Seelitzer Mitteilungsblatt Nr. 6 vom 27.06.2005

Anlage

zur Polizeiverordnung vom 01.06.2005 Abschnitt VI – Benutzung des Bereiches
„Sandgrube Biesern“ auf den Gemarkungen Rochlitz, Seelitz und Biesern

Folgende Flurstücke werden unter Schutz genommen:

Flurstücksnummern

Gemarkung Rochlitz	Gemarkung Seelitz	Gemarkung Biesern
971	67/5	23/1
972/3	67/7	23/2
972/4	67/8	23/3
972/5	67/9	24/1
975/3	70	24/2
981/4	70/1	25
1016	70/2	26
1017	70/3	27/1
1018/1	71/5	27/2
1018/2	71/8	28
1019/1	71/9	29
1019/2	71/10	30
1021/2	71/11	31/1
1021/3	71/12	31/2
1021/4	71/13	35
1021/5	71/14	36
1021/6	71/15	37/1
1022/1	72/1	37/2
1022/2	72/2	38/2
1022/3	75/1	38/3
1027/2	75/2	39/2
1027/4	76/1	39/3
1027/5	76/3	40/2
1027/6	76/4	40/3
1028	76/5	40/4
1057/2	77/1	48/1
	77/2	121/1

78	121/4
79	122/2
80/2	122/3
80/3	124/1
80/4	124/2
82	124/3
83	124/4
84	125/5
102/1	125/7
102/2	125/9
103/2	125/10
103/4	125/11
	125/12
	125/13
	125/14
	125/15

Anlage
Übersichtskarte zum "Bereich Sandgrube Biesern"

